

WWW.GOETZE.NET

Das neue Umweltinformationsrecht



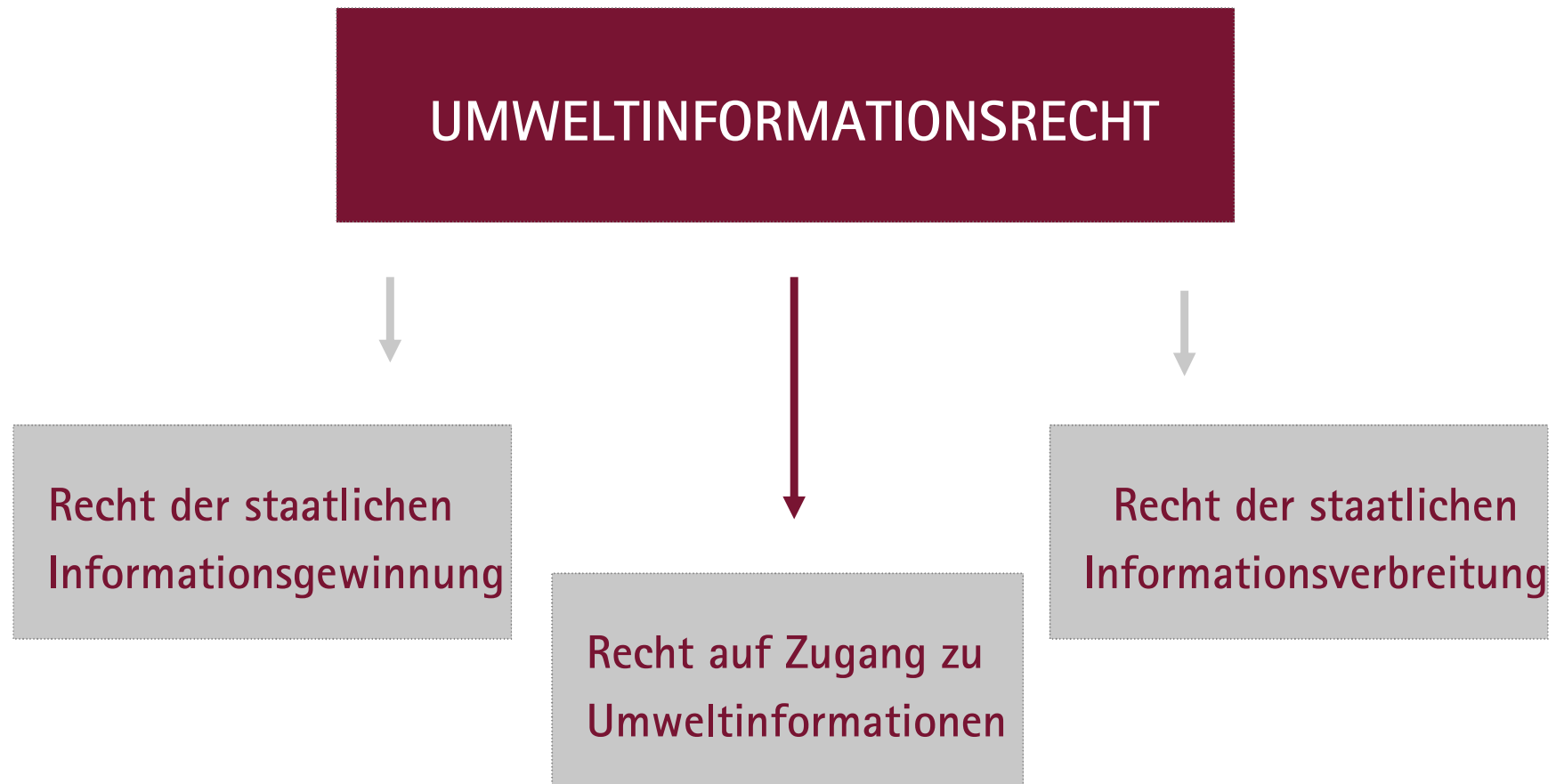
Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

SCHWERPUNKTE DES SEMINARS

1. Typische Entscheidungskonstellationen, Kernbegriffe und Grundstrukturen des Umweltinformationsrechts
2. Brennpunkte
 - Personaler Anwendungsbereich (u.a. FRAPORT-Entscheidung des BVerwG)
 - Ablehnungsgründe
3. Verfahren und Rechtsschutz
4. Aktuelle Rechtsprechung

Umweltinformationsrecht – Eingrenzung des Seminarthemas



Umweltinformationen – Rechtlicher Hintergrund

Europa

- UIRL 2003/4/EG vom 28.1.2003 (löst UIRL 90/313/EWG ab)
- Aarhus-Konvention und Umsetzungsrecht
- EG-Verordnung über Zugang zu EU-Dokumenten 2001/1049/EG
- Spezifisches Fachrecht (z.B. UmwelthaftungsRL)
- „IW-RL“ 2003/98/EG vom 17.11.2003 (Informationsweiterverwendung)

Bund

- UIG vom 22.12.2004 mit UIKostVO (in Kraft seit Februar 2005)
- Informationsfreiheitsgesetz (in Kraft seit Januar 2006)
- Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz- IWG) vom 13. Dezember 2006
- Fachrecht (Informationsrechte); vgl. nur § 36b KrW-/AbfG; § 31 III BImSchG

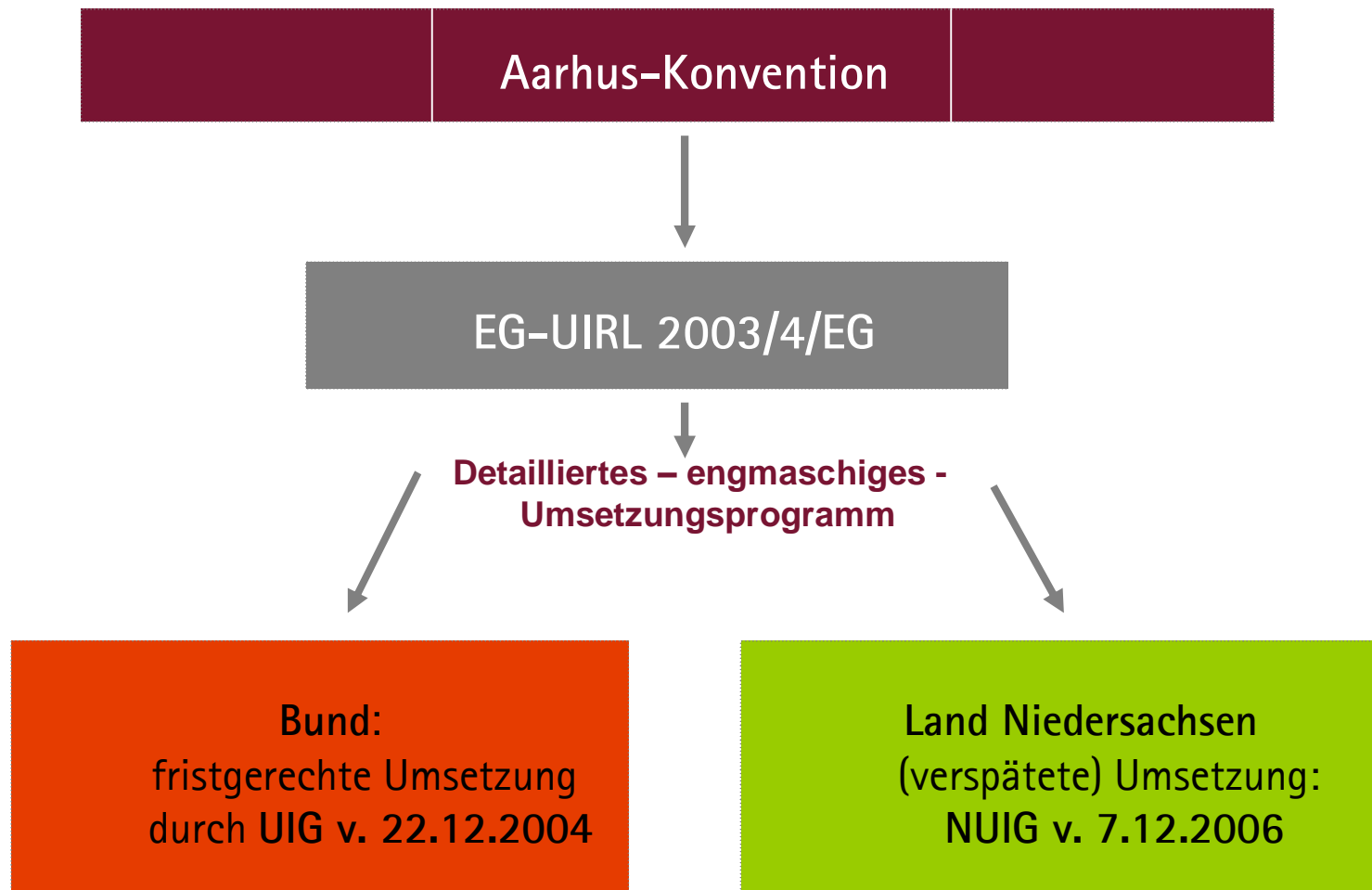
Niedersachsen

- NUIG vom 7.12.2006 (NdsGVBl. S. 580)
- Spezielle Regelungen im Fachrecht (z.B. Wasserbuch („WBE“), Altlastenkataster „EVA 1/2“)

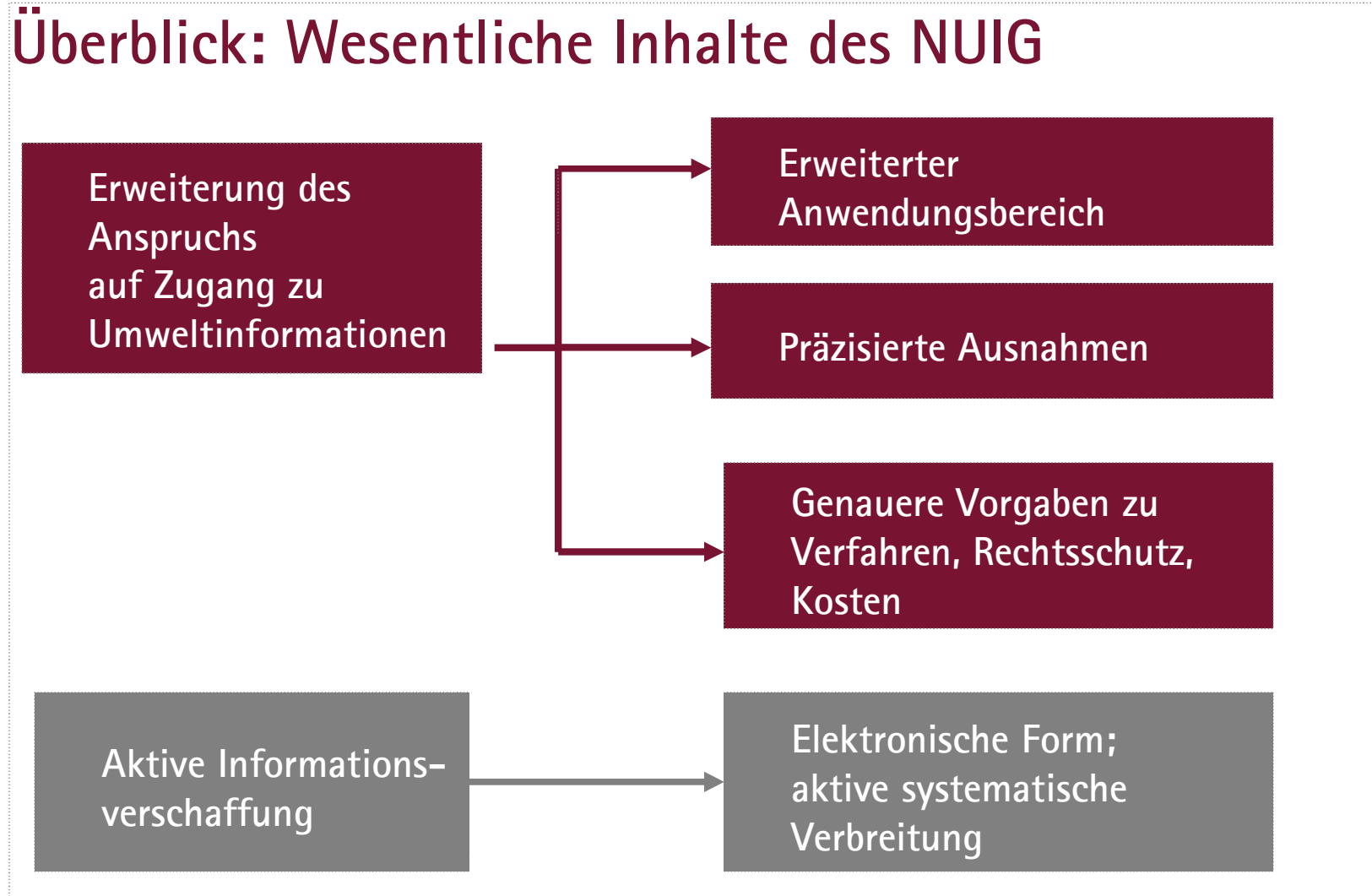
INKURS: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

- ... regelt **nicht den Zugang zu Informationen** im Sinne der Informationsfreiheit, sondern baut vielmehr auf den bestehenden Regelungen (z.B. IFG/UIG des Bundes und der Länder) auf.
- Bei der im IWG geregelten „Weiterverwendung“ geht es um die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen, die **über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinaus geht** und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Erfasst ist damit insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste.
- Das IWG legt fest, dass in den Fällen, in denen öffentliche Stellen ihre Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, dies in **nicht-diskriminierender Weise, zeitnah, ohne überhöhte Entgelte** und möglichst **nicht exklusiv** erfolgt. Im Wesentlichen geht es um die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie Transparenzvorgaben für öffentliche Stellen. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere Unternehmen sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, das Potenzial dieser Informationen – etwa für elektronische Mehrwertdienste – auszuschöpfen, um so zu Wirtschaftswachstum und zusätzlichen Arbeitsplätzen beizutragen.

Grundlagen des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen



Überblick: Wesentliche Inhalte des UIG



- **UURL/NUIG: Erweiterter sachlicher Anwendungsbereich = Begriff der Umweltinformation**
 - **Art. 2 UURL a.F.:**
 - (1.) Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie über
 - (2.) Tätigkeiten und Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen können und
 - (3.) über Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche
 - **Neue Definition** des Begriffs „Umweltinformation“ in **Art. 2 Nr. 1 UURL und § 2 V i.V.m. § 2 III UIG** ist deutlich von Bemühen gekennzeichnet, alle Informationen, die für Umweltschutz relevant sein können, zu erfassen
 - Grad der **Detaillierung** erscheint **unnötig**; ist z.T. damit zu erklären, dass bestimmte Themen aus politischen Gründen angesprochen werden sollten (z.B. Nennung von Feucht-, Meeres-, und Küstengebieten).

Infos über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und nat. Lebensräume einschl. Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich GVO, sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (lit. a)

Infos über Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter lit. a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (lit. b)

**Umwelt-
informationen
(Art. 2 Nr. 1 UIRL)**

Infos über Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich unter die in lit. a und b genannten Umweltbestandteile und Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken sowie Maßnahmen zum Schutz dieser Elemente (lit. c)

Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts (lit. d)

Kosten-/Nutzen-Analysen und sonstige Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter lit. c genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden (lit. e)

Infos über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, ggf. einschl. der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile nach lit. a oder – durch diese Bestandteile – von den unter lit. b und c aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können (lit. f)

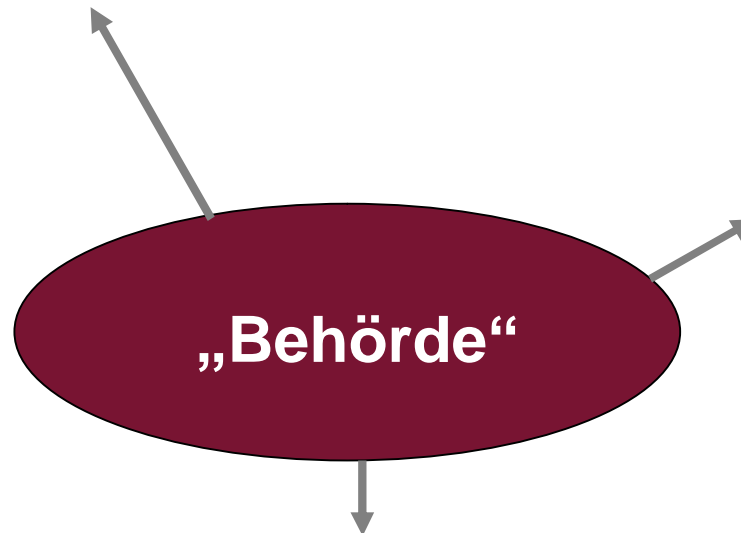
Brennpunkte (I)

- Wer ist informationspflichtig (personaler Anwendungsbereich – Passivseite) ?
- Wer hat den Informationsanspruch (personaler Anwendungsbereich – Aktivseite)?

- Personaler Anwendungsbereich – Wer ist informationspflichtig?
- UIRL 1990 galt nur für Behörden,
„die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“ (Art. 2 II b UIRL a.F.)
- UIRL 2003 erfasst
„alle Stellen der öffentlichen Verwaltung“, unabhängig davon, ob Umweltaufgaben verfolgt werden (Art. 2 II b UIRL n.F.)
- alle Behörden, die über Umweltinformationen verfügen, können Antragsadressaten sein (ausg. Legislative/Judikative)
- Ferner: auch private Stellen; vgl. Art. 2 II b, c UIRL
- Erhebliche Abgrenzungsprobleme da unklare Formulierungen aus Art. 2 Nr. 2 b und c *Aarhus-Konvention* übernommen wurden

Erweiterter personaler Anwendungsbereich

- Stellen der öffentlichen Verwaltung (Art. 2 II a UIRL)



- Natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öff. Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen wahrnehmen (Art. 2 II b UIRL)

- Natürliche oder juristische Personen, die unter Kontrolle einer staatlichen Stelle oder einer Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, im Zusammenhang mit der Umwelt „öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ (Art. 2 II c UIRL)

Informationspflichtige Private

UURL (Art. 2 II b/c):

„Behörde“

„b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen und

c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. (...)“

NUIG (§ 2 I Nr. 4)

„Informationspflichtige Stellen sind (...)

4. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts

a) *eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen* oder

b) *eine öffentliche Dienstleistung erbringen,*

die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Erweiterter personaler Anwendungsbereich

- Unstreitig im Anwendungsbereich der UIRL (Art. 2 II lit. b, § 2 I 2 NUIG)) **Beliehene**, d.h. Private die aufgrund Beleihungsaktes hoheitliche Aufgaben im eigenen Namen erfüllen, z.B. Bezirksschornsteinfeger (so bereits § 3 I UIG a.F.)
- Private, die i.S.d. Art. 2 II lit. c) „*unter der Kontrolle*“ einer Behörde im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Handlungen durchführen, sind z.B. kommunale Eigengesellschaften, die die Energie- und Wasserversorgung oder Abfall- und Abwasserentsorgung durchführen
- Umstritten: Private, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung „einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen“ im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (Art. 2 II lit. b UIRL) könnten auch Unternehmen sein, bei denen
 - durch Gesetz (z.B. im Nachweisverfahren nach §§ 43 und 46 KrW-/AbfG oder nach den Eigenkontrollverordnungen der Länder für Abwassereinleiter) oder
 - Verwaltungsakt (z.B. nach §§ 42, 45 KrW-/AbfG oder durch Nebenbestimmung in Zulassungsbescheiden)eine **Eigenüberwachung** angeordnet wurde (so z.B. *Schrader*, ZUR 2004, 130 (132))
- Wenn die **Eigenüberwachung** durch externen Sachverständigen oder Fachfirma geschehen muss (z.B. Anordnung nach § 29a BImSchG), so könnte diese(r) dann eine „dritte Person“ sein, die Umweltinformationen für den Privaten „bereithält“ (Art. 2 Nr. 4 UIRL, § 2 V NUIG i.V.m. § 2 IV 2 UIG)

- **AKTUELL: BVerwG zu Umweltinformationsanspruch während des Planfeststellungsverfahrens FRAPORT (Urt.v. 21.2.2008 – 4 13.07)**
- **Sachverhalt:**
 - Die Klägerin (Fraport AG) ist Betreiberin des Flughafens Frankfurt/M und Trägerin des Ausbaivorhabens für eine vierte Landebahn. Sie wandte sich gegen einen Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, mit dem dieses als Anhörungsbehörde den Beigeladenen Einsicht in die Datenbank CADEC (Computer Aided Decision) gewährt hat. Die CADEC-Datei diente der Anhörungsbehörde zur strukturierten und gegliederten Erfassung und Bearbeitung der Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu den in der Datei eingestellten Einwendungen hatte die Klägerin Stellungnahmen ausgearbeitet und der Anhörungsbehörde für die CADEC-Datei zur Verfügung gestellt.
 - Bei den Beigeladenen, die im Planfeststellungsverfahren Einwendungen gegen das Vorhaben der Klägerin erhoben haben, handelt es sich um
 - vier Privatpersonen,
 - eine Bürgerinitiative,
 - einen öffentlich-rechtlichen Kirchengemeindeverband,
 - drei Gemeinden sowie
 - eine Reihe privatrechtlicher Gesellschaften, deren Anteile mehrheitlich in kommunaler Hand sind.
 - Vorgeschichte: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte die Klage gegen die Offenlegung der Daten abgewiesen, nachdem er zuvor im Eilverfahren bereits Akteneinsicht gewährt hatte.

- Das Bundesverwaltungsgericht (Urt.v.21.2.2008, 4 C 13.07) hat diese Entscheidung bestätigt:
 - Das Regierungspräsidium habe den Beigeladenen zu Recht einen verfahrensunabhängigen, auf die europäische Umweltinformationsrichtlinie bzw. das Hessische Umweltinformationsgesetz gestützten Anspruch auf Einsicht in die CADEC-Datei gewährt, soweit in der Datenbank den von den Einwendern gegen das Ausbauvorhaben vorgebrachten Argumenten die Gegenargumente der Klägerin gegenübergestellt wurden.
 - Die Klägerin habe zwar einer Einsichtnahme in die von ihr freiwillig überlassenen Daten nicht zugestimmt. Es bestehe jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Daten.
 - Das Recht der Klägerin auf eine zügige Erörterung sei nicht maßgeblich berührt.
 - Anspruchsberechtigt seien nicht nur die Privatpersonen, sondern auch
 - der Kirchengemeindeverband,
 - die Bürgerinitiative,
 - die Gemeinden und
 - die gemeindlich beherrschten privatrechtlichen Gesellschaften.

BVerwG (FRAPORT) – Problem (I): Begriff „Umweltinformation“

Rn. 13: „Die in die CADEC-Datei eingestellten klägerischen Angaben sind insgesamt als Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 UIRL und des § 2 Abs. 3 HUIG anzusehen, ist vom weiten Begriffsverständnis der Umweltinformationsrichtlinie gedeckt. Zu Recht hat der Verwaltungsgerichtshof darauf abgestellt, dass schon ein gewisser Umweltbezug der Angaben ausreicht. Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben – wie hier der geplante Flughafenausbau – auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Dabei wird nicht unterschieden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme im Sinne des Art. 2 Nr. 1 lit. c) UIRL bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) HUIG. Das Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes hat keinen Eingang in die Umweltinformationsrichtlinie gefunden und ist – wie das Bundesverwaltungsgericht bereits klargestellt hat – zur Abgrenzung einer Umweltinformation von anderen, einem Antragsteller nicht zustehenden Informationen in der Sache untauglich (...). Dem weiten Begriffsverständnis entspricht, dass Art. 2 Nr. 1 lit. e) UIRL, der mit § 2 Abs. 3 Nr. 5 HUIG umgesetzt worden ist, auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von umweltrelevanten Maßnahmen verwendet werden, als Umweltinformationen definiert. Erfasst werden damit auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers. Es handelt sich um „sonstige wirtschaftliche Analysen“ im Sinne des Art. 2 Nr. 1 lit. e) UIRL, die damit vorbehaltlich der Regelungen über den Geheimnisschutz unter den freien Informationszugang fallen.“

BVerwG (FRAPORT) – Problem (II): Aktivlegitimation

Rn. 22: „Nach der Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie ist der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht „der“ Öffentlichkeit konzipiert. „Jeder“ Person soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen über die Umwelt eröffnet werden, weil damit – wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie deutlich macht – letztendlich der Umweltschutz verbessert wird.

Die weite Auslegung des Begriffs des Antragstellers entspricht der weiten Zielsetzung des mit Gesetz vom 9. Dezember 2006 in Bundesrecht transformierten Aarhus-Übereinkommens (BGBl II S. 1251). (...) Daraus folgt, dass der Begriff des Antragstellers nicht zwingend auf natürliche und juristische Personen beschränkt ist. Nach Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie und der sie ausfüllenden Umweltinformationsgesetze kommen daher auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen als Anspruchsberechtigte in Betracht, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind“

Gemeinden als Anspruchsberechtigte (1)?

Rn. 23: „Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können als anspruchsberechtigt angesehen werden, wenn sie sich ungeachtet ihres rechtlichen Status nach der Zielsetzung der Richtlinie in einer mit dem „Jedermann“ vergleichbaren Informationslage gegenüber der informationspflichtigen Stelle befinden. (...) Dem wird nicht nur durch eine weite Definition des Begriffs „Informationen über die Umwelt“ und der Ausdehnung der informationspflichtigen Stellen über den klassischen Behördenbereich hinaus um Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. öffentliche Dienstleistungen erbringen, Rechnung getragen. Dazu gehört auch eine weite Fassung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Ein Informationsbedürfnis hinsichtlich umweltrelevanter Daten besteht nicht nur im Verhältnis des Bürgers – als natürliche oder als privatrechtlich organisierte Person – zum Staat bzw. zu Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sondern kann auch bei einer öffentlich-rechtlich verfassten Rechtsperson bestehen, sofern sie sich „der“ Öffentlichkeit zuordnen lässt.

Gemeinden als Anspruchsberechtigte (2)?

Rn 28 ff.:

„Ein Informationsbedürfnis hinsichtlich umweltrelevanter Daten besteht nicht nur – wie dargelegt – im Verhältnis des Bürgers zum Staat bzw. zu Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sondern kann auch bei einer Gemeinde als öffentlich-rechtlich verfasste Rechtsperson bestehen. Dass die Gemeinde ihrerseits im Verhältnis zum Bürger als Träger öffentlicher Gewalt auftritt und in diesem Fall eine auskunftsverpflichtete Behörde im Sinne des Art. 2 Nr. 2 UIRL ist, schließt es nicht aus, sie im Verhältnis zu staatlichen Behörden im Rahmen der Umweltinformationsrichtlinie als anspruchsberechtigt anzusehen. Eine strikte Gegenüberstellung von Behörde (Anspruchsverpflichtung) und Öffentlichkeit (Anspruchsberechtigung) wird weder dem besonderen, verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG verankerten Status der Gemeinde noch dem Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie gerecht. Der besondere Status der Gemeinde, der im Anwendungsbereich der Umweltinformationsrichtlinie zu einer aufgabenspezifischen Differenzierung zwingt, ist im deutschen Recht, auf das Art. 2 Nr. 6 UIRL verweist, angelegt. Die Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung sichert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich (...).

Gemeinden als Anspruchsberechtigte (3)?

Die Gemeinden sind selbst ein Teil des Staates, in dessen Aufbau sie integriert, innerhalb dessen sie aber mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Einfachrechtlich wird eine Gemeinde, wenn sie Einwendungen gegen ein Vorhaben erhebt, die sich auf die eigenen Rechte beziehen, d.h. ihrer Selbstverwaltungsgarantie entspringen, wie die Öffentlichkeit behandelt; es gilt der Einwendungsausschluss gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (...). Die Gemeinde ist zwar auch Behörde, die im Planfeststellungsverfahren anzuhören ist, soweit ihr Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Gemeinden können auch zur Auskunft verpflichtete Behörde im Sinne von Art. 2 Nr. 2 UIRL sein. Eine Gemeinde kann jedoch durch ein geplantes Vorhaben zugleich in eigenen Rechten betroffen sein und muss, wenn sie sich insoweit die Möglichkeit offenhalten will, diese Rechte notfalls im Klagewege geltend zu machen, deshalb wie jeder Bürger im Rahmen der Betroffenenbeteiligung frist- und formgerecht Einwendungen erheben (...). Im Bereich der Selbstverwaltung ist das gemeindliche Informationsbedürfnis vergleichbar mit dem eines privatrechtlich organisierten „Jedermann“. Die Informationsbeschaffung gelingt der Gemeinde auch nicht über ihre öffentlich-rechtliche Behördeneigenschaft, weil sie im Bereich der Selbstverwaltung nicht in die behördlich-hierarchischen Informationsstrukturen eingebunden ist.“

Kommunales Unternehmen als Anspruchsberechtigter?

Rn 31:

„Steht der Gemeinde ein Informationsrecht auf Grund ihrer Selbstverwaltungsgarantie mit Blick auf ihre örtlichen Aufgaben zu, kann eine gemeindliche Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts, die ihrerseits bereits auf Grund ihrer Rechtsform anspruchsberechtigt ist, nicht zu einer Verneinung der Anspruchsberechtigung führen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Verwaltungsgerichtshof die Beigeladenen, deren Anteile vollständig oder mehrheitlich in kommunaler Hand sind, im Sinne von Art. 3 Abs. 1 UIRL (§ 3 Abs. 1 HUIG) als anspruchsberechtigt angesehen hat.“

Bürgerinitiative als Anspruchsberechtigte?

Rn. 25:

„Zu Recht hat er festgestellt, dass die Beigeladene zu 4 als Bürgerinitiative anspruchsberechtigt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umweltinformationsgesetz 1994 ist ein Ortsverband einer politischen Partei, der in der Regel ebenso wenig wie die politischen Parteien als juristische Person organisiert ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung darstellt, als anspruchsberechtigt im Sinne des Art. 3 Abs. 1 UIRL anzusehen, sofern der Verband organisatorisch hinreichend verfestigt ist, was sich in einer gewissen zeitlichen, personellen und thematischen Kontinuität ausdrückt

(...).

Entsprechendes gilt für Bürgerinitiativen. Es kommt nicht darauf an, dass sie als Vereinigung, wie etwa nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für die entsprechende Einlegung von Rechtsbehelfen vorausgesetzt, förmlich „anerkannt“ worden sind. Entscheidend ist allein, dass die Bürgerinitiative ein Mindestmaß an innerer Organisation aufweist.

Kirche/Kirchengemeindeverband?

Rn. 26 ff.:

„Ebenso wenig ist es revisionsrechtlich zu beanstanden, dass der Verwaltungsgerichtshof (...) einen Kirchengemeindeverband, als anspruchsberechtigt angesehen hat. Hierbei handelt es sich zwar um eine lokale Untergliederung der Kirche, die als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Die Kirchen und korporierten Religionsgemeinschaften verfügen aber über einen *spezifischen verfassungsrechtlichen Status*. Sie sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Staat in keiner Weise inkorporiert.

Im Kontext des Grundgesetzes ist der den Religionsgemeinschaften in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen (...). Sie können unbeschadet ihrer besonderen Qualität wie der „Jedermann“ dem Staat gegenüber stehen und eigene Rechte gegen den Staat geltend machen (...). Es kommt hier auch nicht darauf an, ob der Kirchengemeindeverband (nur) Einwände erhoben hat, die sich auf Beeinträchtigungen beziehen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte aus Art. 4 GG i.V.m. Art. 140 GG stehen.“

Anspruchsgrundlage für UI-Anspruch

- Zentrale Norm: § 3 I UIG begründet unabhängig von einem rechtlichen oder sonst irgendwie gearteten Interesse einen materiellen Informationsanspruch auf Gewährung von UI, über die die Stelle verfügt
 - ➔ „frei“ ist im Sinne von „voraussetzungslos“ zu verstehen
 - ➔ ES MUSS KEIN RECHTLICHES INTERESSE DARGELEGT WERDEN
- Erfasst werden diejenigen UI, über die die Stelle „verfügt“
 - Zu § 2 IV: ein „Verfügen“ über Umweltinformationen liegt vor, wenn Umweltinformationen bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.
 - Dadurch soll der zunehmenden Verpflichtung von Unternehmen zur **Selbstüberwachung** Rechnung getragen werden, da
 - z.B. im Rahmen dieser Selbstüberwachung immer häufiger Umweltinformationen in den Unternehmen selbst aufbewahrt werden,
 - die vormals von den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Überwachung erhoben wurden und auch bei diesen aufbewahrt und damit unmittelbar vorhanden waren.

- Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wurden in § 2 IV beide Fälle, das „Vorhandensein“ von Umweltinformationen bei einer Stelle und das „Bereithalten“ von Umweltinformationen für diese Stelle, zu einem einheitlichen Begriff zusammengefasst.
- Zur weiteren Klarstellung wird auch der Begriff des „Bereithaltens“ näher definiert. Danach sind die Fälle erfasst, bei denen sich die informationspflichtige Stelle Dritter, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, zur Aufbewahrung von Umweltinformationen bedient, aber auch die Fälle, in denen Unternehmen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder eines Verwaltungsaktes Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtigen Stellen aufbewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben haben.
- Nicht erfasst werden dagegen Fälle, in denen die beantragte Umweltinformation erst aufgrund einer Aufsichtsmaßnahme für die Stelle der öffentlichen Verwaltung erstellt oder an diese Stelle herausgegeben werden müsste.


Brennpunkte (II) – Ablehnungsgründe

- Wie werden öffentliche Interessen (z.B. Funktionsfähigkeit der öff. Verwaltung) berücksichtigt?
- Schutz privater Interessen

Beschränkung der Ausnahmen; Abwägungsgebot

- Art. 4 UIRL (§§ 8,9 UIG) regelt, in welchen Fällen die Mitgliedstaaten eine Ablehnung des Antrages vorsehen dürfen
- Ausnahmen wurden im Detail materiell **enger gefasst**, z.B. dürfen einige Ausschlussgründe (lit. a, d, f, g, h) nicht benutzt werden, wenn sich der Antrag auf **Emissionen** in die Umwelt bezieht (Art. 4 II 4 UIRL)
- Andere Ablehnungsgründe wurden mit **verfahrensrechtlichen Kompensationen** versehen, die eine möglichst restriktive und transparente Anwendung der Ausnahmen sichern sollen, z.B. Weiterleitung des Antrags oder Benennung der zuständigen Behörde, Benennung des Zeitpunktes der Fertigstellung etc. (Art. 4 i lit. a; 4 I a.E. UIRL)
- Art. 4 II 2 UIRL bestimmt ausdrücklich, dass (1.) die **Ablehnungsgründe eng auszulegen** sind und (2.) im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe (!) abzuwägen ist
- § 4 II UIRL n.F. verlangt jetzt ausdrücklich, „**negative Auswirkungen**“ einer Bekanntgabe, während Art. 3 II UIRL a.F. ausreichen ließ, dass die verlangte Information die Schutzgüter „berührt“

Übersicht der Ablehnungsgründe

- 
- **Schutz des effektiven behördlichen Handelns (§ 8)**
 - Internationale Beziehungen, Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
 - Vertraulichkeit der Beratungen
 - Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, straf-, owi- oder disziplinarrechtlichem Verfahren
 - Nachteilige Auswirkungen auf Umwelt
 - Offensichtliche Missbräuchlichkeit
 - Interne Mitteilungen
 - Stelle verfügt nicht über UI (+ Weiterleitung unmöglich)
 - Material wird vervollständigt, nicht abgeschlossene Schriftstücke, nicht aufbereitete Daten
 - Antrag zu unbestimmt (+ keine Präzisierung nach § 4 II)
 - **Negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter (§ 9 UIG)**
 - Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, soweit nationaler Schutz besteht
 - Rechte am geistigen Eigentum
 - Vertraulichkeit personenbezogener Daten, soweit nationaler Schutz besteht
 - Geheimhaltungsinteresse bei freiwillig preisgegebenen Informationen

SYSTEMATIK DER AUSSCHLUSSGRÜNDE

- § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. 8,9 UIG sehen – auf der 1. Stufe – vor, dass der Antrag bei Vorliegen eines Ablehnungstatbestandes grundsätzlich abzulehnen ist.
 - deren Aufzählung ist **abschließend**.
 - sie sind **restriktiv** auszulegen.
 - bezieht sich der Anspruch auf **Emissionen**, sind zahlreiche Ablehnungsgründe nicht anwendbar
- Liegt allerdings – dies die 2. Stufe (*Abwägung*) – ein **überwiegendes privates oder öffentliches Interesse** an der Bekanntgabe vor, greift der Zugangsausschluss nicht ein.

Tipp:

- es empfiehlt sich, diesem in der Gesetzssystematik angelegten „Zweischritt“ auch bescheidtechnisch in geeigneter Weise Ausdruck zu verleihen
- Anhörung des von Informationsantrag Betroffenen zu Informationsantrag kreativ nutzen, um
 - Interessenlage aufzuklären
 - Ggf. auf „Unstreitigstellen“ von Teilaspekten hinzuwirken
 - Ggf. durch Zwischenentscheidungen Rechtsschutz zu ermöglichen

Fall: „Der wissbegierige Nachbar“ (VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004, – 7 VG 1422/2003)

- Nachbar einer Elektrostahl- und Walzwerkes (mit einer speziellen Produktionsweise) stellt Antrag bei zuständiger Behörde auf Herausgabe folgender Umweltinformationen:
- Sämtliche derzeit gültige **immissionsschutzrechtliche Genehmigungen**, jeweils **nebst Vorhabensbeschreibung** aus den zugrunde liegenden Anträgen und sämtliche nachträgliche Anordnungen sowie die zugrunde liegenden **Gutachten**,
 - sämtliche sonstige emissions- bzw. immissionsrelevante behördliche **Verfügungen** (...)
 - sämtliche Dokumentationen von emissions- bzw. immissionsrelevanten (Luftverunreinigungen) **Störfällen** oder sonstigen **nicht ordnungsgemäßen Betriebszuständen**,
 - sämtliche Berichte und Messwerte über Art, Menge und Konzentration der **emittierten Stoffe** seit **1996**,
 - Beschreibung der Art der von der Klägerin betriebenen **Produktions- und Verarbeitungsverfahren** sowie der eingesetzten **Rohstoffe** und entstehenden **Abfälle** bzw. **Sekundärrohstoffe**, jeweils inklusive der jeweils eingesetzten, produzierten und verarbeiteten Mengen,
 - Beschreibung der Art und Weise der Häufigkeit der **Anlieferung der Rohstoffe** und der **Entsorgung der Abfälle** (...),
 - zum Verständnis der vorgenannten Information erforderliche grobe **Lagepläne**.

Fall: „Der wissbegierige Nachbar“

(VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004, – 7 VG 1422/2003)

Der von der Behörde angehörte Betreiber der Anlage führte an:

- die gewünschten Informationen betreffen ausnahmslos **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**,
- strenge **Geheimhaltung** des technischen Know-hows (insb. der Produktionsweise) wegen hohen Wettbewerbsdrucks zwingend erforderlich, **geistiges Eigentum** werde preisgegeben,
- die Informationen seien auch **intern nur speziellem Personenkreis** bekannt,
- personenbezogene Daten würden offenbart (**Datenschutz**),
- der Antrag sei **zu unbestimmt**; sei pauschal auf sämtliche Informationen gerichtet, ohne das erkennbar sei, auf welche konkreten Angaben er sich beziehe,
- der Antrag sei **rechtsmissbräuchlich**, der UIG-Anspruch werde nur als „Vehikel“ benutzt; der Antragsteller benötige die Informationen zur Vorbereitung eines Nachbarrechtsstreits, nicht für Umweltschutzzwecke.

§ 9 ABLEHNUNGSGRÜNDE ZUM SCHUTZ PRIVATER BELANGE

- § 9 UIG regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange (Anm: nur insoweit drittschützend!). Soweit die Betroffenen nicht zustimmen, ist bei Vorliegen der Ablehnungsgründe des § 9 der Informationsantrag grundsätzlich abzulehnen, es sei denn ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe liegt vor.
- § 9 I 3 stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe der Nummern 1 bis 3 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

DATENSCHUTZ

- § 9 I 1 Nr. 1 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass nach Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt ist.
- Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird dieses Recht nicht schrankenlos gewährt, sondern der Gesetzgeber kann es aufgrund der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Personen im überwiegenden allgemeinen Interesse einschränken (BVerfGE 65, 1 (43)).
 - Hierfür ist jedoch eine gesetzliche Grundlage erforderlich.
 - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

- Ein Antrag auf Umweltinformationen ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Information
 - personenbezogene Daten im Sinne des § 3 I NDSG offenbart werden,
 - der Betroffene nicht zugestimmt hat und dadurch
 - Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.
- Ausnahmsweise ist dem Antrag jedoch stattzugeben, wenn ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen vorliegt (§ 9 I Satz 1 a.E.).
 - ➔ Bei der Abwägung sind gemäß Artikel 4 II UAbs. 3 UIRL insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EG, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen.
- Nach § 9 I 2 kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf § 9 I 1 Nr. 1 abgelehnt werden.

SCHUTZ VON BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

- § 9 I 1 Nr. 2 dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum (z.B. Urheberrecht). Erfasst sind auch Marken und Zeichenrechte.
- § 9 I 1 Nr. 3 dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist durch Art. 12 I und Art. 14 GG geboten. In Anlehnung an § 17 UWG liegt in der Regel ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor,
 - wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen,
 - nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und
 - nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen.
 - darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein anerkanntes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht (vgl. nur jüngst VG Magdeburg, Urt.v. 18.7.2006, 5 A 383/05 MD – Uranbelastung von Mineralwasser).
- Ob ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- und Rechtsgebiets zu bestimmen. Da Art.12 I und 14 I GG unter Gesetzesvorbehalt stehen, ist kein absoluter Schutz geboten.

- § 9 I 1 Nr. 3, 2. Halbsatz stellt klar, dass das Steuergeheimnis (§ 30 AO) und das Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG) besondere Ausprägung der allgemeinen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.
 - Im Hinblick auf Steuergeheimnis ergibt sich dies aus dem Wortlaut des § 30 AO.
 - Das Statistikgeheimnis unterfällt dem Schutz des § 6 I, weil das Zur verfügungstellen statistischer Einzelangaben stets aufgrund der Auswertungsmöglichkeiten durch moderne Auswertungstechniken personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse berührt.
- Erfolgte eine Kennzeichnung der Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis (Vgl. z.B. § 10 II BImSchG), hat die Behörde i.d.R. davon auszugehen, dass eine Betroffenheit Dritter vorliegt. (vgl. § 9 I 4)
- Gemäß § 9 I 5 haben die möglichen Betroffenen auf Anfrage im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Dies erleichtert die Entscheidungen, wenn unklar ist, ob es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Regelung liegt auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, da sie dadurch Gelegenheit erhalten, ihre Interessen umfassend darzulegen.
- **Verweigerungsgrund des § 9 I 1 Nr. 3 gilt nicht für Informationen über *Emissionen*.**

FREIWILLIG ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN

- § 9 II dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass das Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegen darf (**Abwägung**).
 - Freiwillige Informationen, die beispielsweise von den Betreibern von Industrieanlagen oder z.B. von Waldbesitzern den Behörden mitgeteilt werden, bilden eine wichtige behördliche Informationsquelle, ohne die effektive Maßnahmen im Umweltschutz vielfach nicht möglich wären. Um diese **Informationsquellen nicht zu gefährden**, hängt der Zugang zu **freiwilligen Informationen** grds. von der Einwilligung der Dritten ab.
 - Ein **überwiegendes Interesse** an der Bekanntgabe liegt vor, wenn der private Dritte selbst **informationspflichtige Stelle** im Sinne des § 2 ist.
- Zu den freiwillig übermittelten Umweltinformationen nach § 9 II zählen unter anderem auch solche Informationen, die von Organisationen im Rahmen der Teilnahme an **EMAS** zur Verfügung gestellt worden sind. Anzuhörender Dritter ist in diesem Fall das an **EMAS** teilnehmende Unternehmen.

BVerwG (FRAPORT) zum Ablehnungsgrund „Freiwillig übermittelte UI = § 9 II UIG) → Rn. 17 ff.

„Dass die Klägerin die Stellungnahmen, die in die CADEC-Datei eingestellt worden sind, freiwillig zur Verfügung gestellt und einer Offenlegung nicht zugestimmt hat, steht unter den Beteiligten nicht in Streit. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der Angaben bestand nicht; die Klägerin hätte nicht verpflichtet werden können, Stellungnahmen zu den Einwendungen zu erarbeiten und für die Datei zur Verfügung zu stellen. Zwar handelt es sich bei den Stellungnahmen nach Angaben der Klägerin im Wesentlichen um einen der CADEC-Struktur angepassten Auszug der Antragsbegründung und damit um Angaben, die sie als Vorhabenträgerin mit Antragstellung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen hatte. Die Klägerin war jedoch nicht verpflichtet, die Angaben darüber hinaus in einer der CADEC-Datei kompatiblen Form aufzubereiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zutreffend erkannt, dass mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der „negativen Auswirkungen“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UIRL nach den Auswirkungen der Offenlegung auf die Interessen der Klägerin zu fragen war. Er hat in tatsächlicher Hinsicht bindend festgestellt, dass das Recht der Klägerin auf zügige Erörterung im Anhörungsverfahren (§ 10 Abs. 2 LuftVG) durch die Einsichtnahme nicht maßgeblich berührt wird. Die Einschätzung, dass die Einsichtnahme nicht zu einer Verfahrensverzögerung führen muss, deckt sich im Übrigen mit der Einlassung der Klägerin (...), wonach die Gefahr einer Verzögerung des Planfeststellungsverfahrens lediglich eine Befürchtung, nicht aber das entscheidende Motiv für die verweigerte Einwilligung in die Offenlegung war. Soweit die Klägerin geltend macht, es wäre eine ganz andere Ausarbeitung und Präzisierung der Stellungnahmen erfolgt, wenn sie mit der Offenlegung hätte rechnen müssen, verkennt sie, dass die in die CADEC-Datei eingepflegten Stellungnahmen Teil der das Planfeststellungsverfahren betreffenden Akten und damit der verfahrensabhängigen Akteneinsicht ohnehin, wenn auch möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt, zugänglich sind. Es handelt sich um Angaben, die für die Rekonstruktion des Entscheidungsvorgangs von Bedeutung und daher jedenfalls nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens mit allen inhaltlich relevanten Zwischenschritten, d.h. sowohl hinsichtlich der ursprünglich eingestellten als auch hinsichtlich der ggf. später überarbeiteten Stellungnahmen, der Akteneinsicht zugänglich zu machen sind. (...) Zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses der Klägerin genügt es nicht, auf die Freiwilligkeit der Informationsüberlassung und die mangelnde Einwilligung zu verweisen. Ein im Rahmen der Gewichtung der gegenläufigen Interessenlagen relevantes privates Interesse besteht nur dann, wenn ungeachtet der Freiwilligkeit der Informationsüberlassung negative Auswirkungen im Fall der Offenlegung feststellbar sind.“

BVerwG (FRAPORT) zum Ablehnungsgrund „nicht abgeschlossene Schriftstücke“

„Ebenso wenig verstößt die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, der Ablehnungsgrund der noch nicht abgeschlossenen Vervollständigung bzw. des noch nicht abgeschlossenen Schriftstücks liege nicht vor, gegen Bundesrecht. Die Auslegung entspricht den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d) UIRL, der mit § 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG umgesetzt worden ist. Schutzzweck des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d) UIRL ist die Effektivität der Verwaltung (...) mit Blick auf den Arbeitsprozess der vorbereitenden Sichtung und Sammlung der für die Entscheidungsfindung relevanten „Daten“. Nicht abgeschlossen sind dementsprechend Schriftstücke – ob auf Datenträger oder auf Papier –, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht – z.B. durch Abzeichnung durch den im Rechtsverkehr verantwortlichen Entscheidungsträger oder durch Übersendung an einen Dritten – freigegeben worden sind. Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um die Zusammenfassung einer Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen in einer Gesamtdatei, bestimmt sich die Abgeschlossenheit danach, ob den in die Datei eingestellten Stellungnahmen ein selbstständiges Gewicht zukommt und insofern von einer Eigenständigkeit der einzelnen Stellungnahme ausgegangen werden kann.

Die CADEC-Datei ist zwar ein Hilfsmittel der Anhörungsbehörde, mit dem sie die Einwendungen und „Gegenargumente“ der Klägerin zur Vorbereitung des Anhörungstermins strukturiert. Das ändert jedoch nichts daran, dass den darin eingestellten Stellungnahmen ein eigenständiges Gewicht zukommen kann. Der Umstand, dass es technisch möglich ist, die Gesamtdatei um weitere Stellungnahmen zu ergänzen und fortzuschreiben, gehört – wie der Verwaltungsgerichtshof zutreffend angemerkt hat – zum Wesen einer Datenbank; der dateitechnische Komfort erlaubt keine Rückschlüsse auf den Aussagegehalt der in die Datei eingestellten Angaben. Maßgeblich ist vielmehr die Eigenständigkeit der einzelnen Stellungnahme. Diese bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Wird eine Stellungnahme im Laufe des Verfahrens aktualisiert oder korrigiert, verliert die vorherige Stellungnahme damit nicht die Eigenschaft der Abgeschlossenheit. Ob die Klägerin als Verfasserin subjektiv noch inhaltliche Vorbehalte hat und meint, es handele sich um eine nur vorläufige Stellungnahme, die noch ergänzt oder aktualisiert werden soll, ist jedenfalls dann unerheblich, wenn sie mit Einreichung der Stellungnahmen diese zur Verwendung in der CADEC-Datei freigibt. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, kann der Schutzzweck des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. d) UIRL in einem solchen Fall nicht beeinträchtigt sein. Von diesem Maßstab ausgehend hat der Verwaltungsgerichtshof die Stellungnahmen der Klägerin jedenfalls, wenn sie in die Datenbank eingestellt worden sind, als zwar vorläufige, aber in sich abgeschlossene Entgegnungen qualifiziert. Er hat den einzelnen Stellungnahmen einen informativischen Eigenwert zugeschrieben, der nicht davon abhängt, ob die Datenbank als solche bereits „abgeschlossen“ ist. Diese trichterliche Würdigung der Funktion der CADEC-Datei und der Eigenständigkeit der Stellungnahmen der Klägerin ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

§ 7 UIG: Unterstützung des Zugangs zu UI

- § 7 I UIG sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern. Dazu sind die informationspflichtigen Stellen angehalten, Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken zu speichern, vgl. 11 I, II SächsUIG).
- Außerdem haben die informationspflichtigen Stellen zu gewährleisten, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind (§ 7 III UIG).

UNTERSTÜTZUNG DES ZUGANGS ZU UI

- **§ 7 UIG** sieht – zumindest implizit – vor, dass sich die informationspflichtigen Stellen *bemühen*, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Damit steht die Verpflichtung unter einem **Machbarkeitsvorbehalt** (Verhältnismäßigkeit).
- Diese haben in angemessener Weise darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen in **elektronischen Datenbanken** oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die **über elektronische Kommunikationswege verfügbar und abrufbar** sind.
- **§ 7 II UIG** bestimmt, dass die informationspflichtigen Stellen **praktische Vorkehrungen** zur Erleichterung des Informationszugangs treffen. Er zählt **Regelbeispiele** auf, welche zu diesem Zweck getroffen werden können. Hierzu gehören die **Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen (Nr. 1)**, die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen und behördliche Zuständigkeiten (**Nr. 4**) sowie die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken (**Nr. 3**).
- Welche praktischen Vorkehrungen die informationspflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszuganges treffen, steht in ihrem **Ermessen**.

UNTERSTÜTZUNG DES ZUGANGS

- **§ 7 III UIG** setzt Art. 8 UIRL um. Die informationspflichtigen Stellen haben im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass die von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.
- Aus **§ 7 III UIG** folgt keine generelle Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen. Die Bürger haben keinen Anspruch, dass die informationspflichtigen Stelle die **Richtigkeit** der vorliegenden Informationen überprüft, sondern, wie sich bereits aus **§ 2 IV NUIG** ergibt, nur einen Anspruch auf Informationen, über die die Stelle verfügt.
- Dabei haben informationspflichtige Stellen bei Anträgen auf Herausgabe der zur Erhebung bestimmter Informationen verwandten **Messverfahren** ergänzend darauf zu verweisen, wo diese gefunden werden können oder auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren zu verweisen (**Art. 8 II UIRL**).

Verfahren

- § 3 II UIG legt in Umsetzung von Artikel 3 IV UIRL fest, wie der materielle Informationsanspruch (§ 3 NUIG) zu erfüllen ist.
- Dem Begehren der antragstellenden Person, die Informationen auf eine bestimmte Art zugänglich zu machen, soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden.
 - Abweichungen von dem Begehren sind nur aus **gewichtigen Gründen** möglich. Insofern kommt nach der – bisherigen – Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil des BVerwG vom 6. Dezember 1996, Az.: 7 C 21.98) insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes in Betracht (vgl. § 3 II UIG).
 - Ein **Auswahlermessen** besteht jedoch nur hinsichtlich solcher Informationsmittel und Informationsarten, die eine gleiche Informationseignung besitzen. § 3 II Satz 4 UIG regelt insoweit ausdrücklich den Fall, dass die Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen.
- Soweit die gewünschten Informationen der antragstellenden Person leicht zugänglich sind (z.B. Zugang zu **über das Internet abrufbaren Datenbanken**), kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auf diese Art des Zugangs **verweisen**.

VERFAHREN – FRIST

- In § 3 III 2 Nr. 1 UIG wird eine **Regelfrist** für die Zugänglichmachung von Informationen **von einem Monat** festgesetzt. § 3 III 2 UIG stellt klar, dass die Frist mit Eingang bei der informationspflichtigen Stelle beginnt.
- Die zweimonatige Frist des § 3 III 2 Nr. 2 UIG gilt nur dann, wenn die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, weil die Informationen zu umfangreich und komplex sind. Über die Fristverlängerung ist vor Ablauf der Monatsfrist unter Angabe der Gründe zu informieren (§ 4 V UIG)
- Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen nur vor, wenn die Informationen selbst zu umfangreich und komplex sind, um sie innerhalb der Einmonatsfrist zur Verfügung zu stellen. Komplexe oder umfangreiche Begleitumstände oder Verfahrenserfordernisse, wie etwa die Anhörung eventuell betroffener Dritter, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

VERWALTUNGSVERFAHREN – Begleitpflichten

- § 4 II 1 UIG verpflichtet den Antragsteller zur Stellung eines hinreichend bestimmten Antrages. Der Antrag soll erkennen lassen, welche Umweltinformationen zugänglich zu machen sind. Die Regelung steht im Einklang mit Art. 3 III und Art. 4 I 1 lit. c UIRL, wo unter anderem vorgesehen ist, dass Anträge, die zu allgemein formuliert sind, abgelehnt werden können.
- § 4 II 2 UIG setzt Art. 3 III UIRL um. Für den Fall, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, ist dort vorgesehen, dass die antragstellende Person spätestens innerhalb der Monatsfrist zur Präzisierung aufzufordern ist. Die Aufforderung zur Präzisierung hat zügig, das heißt, so bald wie möglich, zu erfolgen.
- § 4 II 3 UIG stellt klar, dass die Fristen zur Beantwortung von Anträgen erneut zu laufen beginnen, wenn die antragstellende Person den Antrag auf die Aufforderung hin präzisiert hat. Der neuerliche Fristbeginn ist in der UIRL zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Er ist jedoch die *logische Folge* der Bestimmtheitsregelung und der vorgesehenen Aufforderung der antragstellenden Person zur Präzisierung des Antrages.
- Die Regelung ist auch erforderlich, um der informationspflichtigen Stelle ausreichend Zeit zur Bearbeitung des Informationsantrages ab erstmals hinreichender Bestimmtheit des Antrages zu geben.

VERWALTUNGSVERFAHREN – Begleitpflichten

- Für den Fall, dass die antragstellende Person den zu allgemein formulierten Antrag auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle **nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert**, regelt § 8 II 1 Nr. 5 UIG, dass der Antrag abzulehnen ist.
- Die informationspflichtigen Stellen sind gem. § 4 II 4 UIG verpflichtet, die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen unterstützen. Eine solche Pflicht ergibt sich schon aus der **allgemeinen Betreuungspflicht** des § 25 VwVfG.
- § 4 III 1 setzt Artikel 4 I lit. a) UIRL um. Wird ein Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle **weiterzuleiten**, soweit ihr diese bekannt ist.
- Sie kann die antragstellende Person nach § 4 III 2 UIG auch auf andere informationspflichtige Stellen, die über die Informationen verfügen, **verweisen**. Ein derartiger Hinweis sollte nur erfolgen, wenn dies sachlich geboten ist oder im Interesse der antragstellenden Person liegt. Insofern hat die informationspflichtige Stelle eine am Interesse der Antragstellers auszurichtende **Einschätzungsprärogative**, wobei im Zweifel eine **Weiterleitung** erfolgen sollte.

Verwaltungsverfahren – ABLEHNUNG (Art des Zugangs zu UI)

- § 4 IV UIG sieht für die Regelung in § 3 II UIG hinsichtlich der Art des Informationszugangs eine ergänzende Verfahrensvorschrift vor.
 - danach ist die antragstellende Person innerhalb der Einmonatsfrist des § 3 III Nr. 1 UIG darüber zu unterrichten, dass der Informationszugang auf anderem Wege eröffnet wird, als von ihr beantragt.
 - Bei dieser Gelegenheit sind ihr auch die Gründe für die Gewährung eines alternativen Zugangsweges zu nennen.
- Die Fristen beginnen grundsätzlich mit Eingang des Antrages bei der Stelle, die über die Informationen verfügt.

VORGABEN FÜR VERWALTUNGSVERFAHREN BEI ABLEHNUNG

- § 5 UIG regelt in Umsetzung von Art. 4 IV, V UIRL die generellen Fragen des Verfahrens bei **vollständiger oder teilweiser Ablehnung von Anträgen**.
- Hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Ablehnung zu erfolgen hat, wird in § 5 I 1 UIG auf die Fristen für die Zugänglichmachung von Informationen des § 3 III 2 verwiesen. → Je nach Komplexität und Umfang der Informationen kann der Ablehnungsbescheid somit innerhalb der Einmonatsfrist (§ 3 III 2 Nr. 1) oder innerhalb der Zweimonatsfrist (§ 3 III 2 Nr. 2) erteilt werden.
- § 5 I 3 stellt klar, dass eine **Ablehnung** des Informationszugangs immer gegenüber der antragstellenden Person **zu begründen** ist.
- **WICHTIG:** § 39 II VwVfG inklusive der dort statuierten Ausnahmen vom Begründungserfordernis finden auf im Rahmen des UIG ergehende Ablehnungsbescheide keine Anwendung.

VERFAHREN (ABLEHNUNG)

- Der Ablehnungsbescheid muss gemäß § 5 II in Schriftform ergehen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person darum ersucht hat.
- Wird um Übersendung auf elektronischem Wege ersucht, so ist dem gemäß § 5 II 2 UIG nachzukommen, wenn der informationspflichtigen Stelle, die für die Erteilung des Ablehnungsbescheides zuständig ist, *der Zugang zu den Mechanismen für eine elektronische Übersendung eröffnet* ist.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auch formlos erfolgen.
- **WICHTIG** Die in Satz 1 und 2 vorgesehenen Formvorschriften weichen von den Regelungen des § 37 VwVfG ab und gehen diesen als Sonderregelung vor.
- § 5 IV UIG setzt Art. 4 IV UIRL um und entspricht den Anforderungen, welche der EuGH in seiner Entscheidung vom 9. September 1999 (Rechtssache C-217/97) statuiert hat. → Die informationspflichtigen Stellen ist bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 5 und 6 zur Zugänglichmachung von Informationen, die nicht unter den entsprechenden Ablehnungsgrund fallen, verpflichtet sind, sofern die von dem Ablehnungsgrund betroffenen Informationen ausgesondert werden können (vgl. hierzu OVG RhPf; Anhang).

VORVERFAHREN / RECHTSSCHUTZ (§ 4 NUIG)

- § 4 NUIG regelt das Vorverfahren. Die landesrechtliche „Abschaffung“ des Widerspruchsverfahrens gilt hier nicht! § 4 I NUIG ermöglicht in Abweichung von § 68 I VwGO, dass ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO auch durchgeführt wird, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag von einer obersten Staatsbehörde erlassen wurde.
- § 4 II NUIG regelt abweichend von § 68 I 2 Nr. 1 VwGO, dass kein Devolutiveffekt eintritt, d.h. die öffentlichen Stellen selbst über den Widerspruch hinsichtlich der von ihnen erlassen Entscheidungen entscheiden.
- § 4 IV NUIG stellt klar, dass das Widerspruchsverfahren auch bei Entscheidungen von privaten informationspflichtigen Stellen durchzuführen ist. Danach gelten hierfür die Vorschriften der VwGO entsprechend. Über den Widerspruch entscheidet die private informationspflichtige Stelle selbst.
- § 4 III NUIG enthält eine aufdrängende Spezialzuweisung zum Verwaltungsrechtsweg, soweit es sich um Streitigkeiten um Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gegen eine *private informationspflichtige Stelle* handelt.
- Die Länder wurden zur Regelung der aufdrängenden Spezialzuweisung zum Verwaltungsrechtsweg ausdrücklich durch § 6 V des UIG des Bundes in der neuen Fassung ermächtigt.

KOSTEN

- **§ 6 UIG** regelt den Grundsatz, dass für die Übermittlung von Umweltinformationen und das Widerspruchsverfahren **Gebühren und Auslagen** erhoben werden. Dies gilt – wie die Positivformulierung „für die Übermittlung“ nahe legt, nicht für die Ablehnung. Außerdem werden keine Kosten für die Erteilung einfacher mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort und Maßnahmen der aktiven Informationsver-schaffung erhoben.
- Das NVwKostG findet bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall Anwendung, soweit nicht das UIG nichts Abweichendes regelt: **§ 6 II**: Die Verwaltungsgebühren sind **unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes** so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nicht durch eine **unangemessene Höhe** der Verwaltungsgebühren vereitelt wird

- Neufassung der Tarifstelle Anlage zu § 6 I regelt die Gebühren für Amtshandlungen nach dem UIG:
 - Der **Kostenrahmen** für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit einem Bearbeitungsaufwand > 30 min beträgt von **25 Euro bis 500 Euro**.
 - Der Gebührenrahmen für das Zurverfügungstellen von Akten und sonstigen Informationsträgern mit einem Bearbeitungsaufwand > 30 min beträgt **25 Euro bis 500 Euro**;
 - In anderen BL (nicht aber Nds!): „in besonders aufwändigen Fällen, insbesondere bei Aussonderung von Daten 500 – 1000 Euro.“
 - Bei Akteneinsicht vor Ort und bei einfachen schriftlichen Auskünften gilt Gebührenfreiheit
 - Vgl. im Übrigen die Privilegierungen nach § 6 III, IV UIG
 - § 6 VI UIG schafft einen Erstattungstatbestand auch für Kosten privater informationspflichtiger Stellen

Aktive Informationspflicht (§ 10 UIG)

Aktive Informationspflichten (vgl. § 10 UIG)

- Art. 7 UIRL a.F. enthielt nur allgemeine Bestimmung, dass Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit – ohne bestimmten Antrag – allgemeine Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen
- Art. 7 UIRL n.F. enthält nun – in Anlehnung an die Aarhus-Konvention – und unter Berücksichtigung der veränderten technischen Rahmenbedingungen der Informationsverarbeitung-/Verbreitung konkrete Verpflichtungen
 - zur Aufbereitung von Daten und IT-Einsatz (in dem ohne einen korrespondierenden konkreten Rechtsanspruch des Einzelnen wie hinsichtlich des Zugangs zu Informationen auf Antrag
 - Katalog zu veröffentlichender Informationen (Art. 7 II UIRL); die existierenden Datenkataloge sind im PortalU zusammengeführt werden
- Informationen in Fällen unmittelbarer Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt (Art. 7 IV UIRL; z.B. Warn- u. Alarmpflichten bei Hochwasser; § 46a BImSchG – Luftqualität);
 - nur soweit die Informationen es der betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden zu ergreifen;
 - jedoch hier weiter Ermessensspielraum

AKTIVE INFORMATIONSPFLICHT

- § 10 I UIG verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang *aktiv und systematisch* in angemessenem Umfang über die Umwelt zu unterrichten.
- Den informationspflichtigen Stellen wird in § 10 I 1 zu diesem Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten.
- Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, wie ihr *sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich* reicht. Allerdings können die informationspflichtigen Stellen auch andere mit der aktiven Verbreitung beauftragen oder ihre **Aktivitäten bündeln** und etwa durch Links auf Internetseiten auf **gemeinsame Internetplattformen** verweisen, wie in § 10 IV UIG vorgesehen, oder auf sonstige Aktivitäten verweisen, durch welche die entsprechenden Informationen verbreitet werden
- **→ PortalU**
- § 10 II 1 enthält in Nr. 1 bis 7 **Mindestvorgaben** bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen nach Satz 1 zu veröffentlichenden Umweltinformationen genannt. Diese Informationen müssen in jedem Fall veröffentlicht werden.

- Pläne i.S.v. § 10 II 1 Nr. 2 UIG umfassen beispielsweise auch **Bauleitpläne** im Sinne des Baugesetzbuches. Eine Verbreitung von Bauleitplänen ist bereits durch die **Auslegung** des Plans nebst Begründung und der ortsüblichen **Bekanntmachung** hierüber, wie sie nach § 3 II BauGB für die Entwürfe der Bauleitpläne und deren Begründung sowie anschließend nach § 10 III BauGB für den endgültigen Beschluss, vorgesehen ist, gegeben.
- § 10 II 1 Nr. 4 UIG erfasst lediglich Informationen aus Überwachungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der überwachten Tätigkeiten erfolgt sind.
- Entscheidungen über Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 10 II 1 Nr. 5 UIG umfassen insbesondere Genehmigungen nach Art. 8 IVU-RL und nach Art. 9 UVP-RL sowie **Planfeststellungsbeschlüsse**.
- Umweltauswirkungen im Sinne von § 10 II 1 Nr. 6 UIG sind UVS und Umweltprüfungsberichte

UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- **§ 10 II 2 UIG** sieht für die in Satz 2 Nr. 5 und 6 genannten Informationen eine **Erleichterung** vor. Für diese Umweltinformationen reicht es, wenn die Angabe veröffentlicht wird, wo diese zugänglich sind oder gefunden werden können.
- Gemäß **§ 10 II 3 UIG** werden Umweltinformationen in angemessenen Abständen aktualisiert. Was angemessen ist, richtet sich insbesondere nach der Umweltinformation aber auch nach dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.
- Soweit verfügbar, sollen die informationspflichtigen Stellen gemäß **§ 10 III UIG** bei der Verbreitung von **elektronischen Kommunikationsmitteln** Gebrauch machen. Als Beispiel ist insoweit die Verbreitung von Umweltinformationen über das **Internet** zu nennen. Auch **zukünftige, noch zu entwickelnde, Kommunikationsmittel** werden erfasst.
- Nach **§ 10 III Satz 3 UIG** gilt dies nicht für Umweltinformationen, die **vor Inkrafttreten** dieses Gesetzes **angefallen** sind, es sei denn, die Umweltinformationen liegen den informationspflichtigen Stellen bereits in elektronischer Form vor.

UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- Nach § 10 V haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, *unmittelbar und unverzüglich* zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die unmittelbare Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.
- Nach § 5 NUIG finden die §§ 7 bis 10 UIG entsprechende Anwendung. Die durch den Verweis auf die §§ 8, 9 UIG geschützten Rechtsgüter (Ablehnungsgründe) werden somit im Rahmen der aktive Verbreitung von Umweltinformationen genauso geschützt wie im Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag.
- Nach § 10 VII UIG kann die Verbreitung von Umweltinformationen auf Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden. Damit wird es den informationspflichtigen Stellen ermöglicht, beispielsweise zentrale Stellen mit der Aufgabe der Verbreitung der Umweltinformationen zu betrauen.

RECHTSPRECHUNG – LEITENTSCHEIDUNGEN (Auswahl)

- EuGH, Urt. v. 9.9.1999, Rs. C-217/97, NVwZ 1999, 1209 ff.: Vertragsverletzungsverfahren gegen D wegen mangelhafter Umsetzung der UIRL 1990
- BVerwG, Urt.v. 25.3.1999, Az.: 7 C 21/98, BVerwGE 108, 369 ff. – Informationen über Umweltsubventionen
- BayVGh, Beschl. v. 22.11.2000, NVwZ 2001, 342 ff. – Umweltinformationsanspruch versus Datenschutz
- SächsOVG, Beschl. v. 28.3.2003 – 5 B 61/02, NVwZ-RR 2003, 551 (=SächsVBl. 2003, 239 ff.) und nachfolgend SächsVerfGH, Beschl. v. 20.11.2003, Vf. 25-IV-03: Erhebung von Kosten für Umweltinformationen
- VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2004, – 7 VG 1422/2003 Reichweite der Versagungsgründe (Geschäftsgeheimnisse etc.)
- BVerwG, Urt.v.18.10.2005, Az.: 7 C 5.04, DVBl. 2006, 182 ff. – Informationsanspruch auch bei privatrechtlich handelnder Stelle der öffentlichen Verwaltung (hier: Standortverwaltung der Bundeswehr)
- VG Stuttgart, Beschl.v. 12.12.2005, Az.: 16 K 379/05 zur Direktwirkung der UIRL bei fehlender landesrechtlicher Umsetzung
- HessVGh, B.v. 5.1.2006, 12 Q 2828/05, NuR 2006, 239 ff. (= ZUR 2006, 259 ff.); zum Anspruch auf Einsicht in Verfahrensakten zu Planfestellungsverfahren vor Erörterungstermin; Versagungsgründe (Vervollständigung; verwaltungsinterne Vorgänge)
- OVG Schleswig, Urt.v. 4.4.2006, 4 LB 2/06, NVwZ 2006, 847 ff. – Umweltinformationen über AKW-Störfall (zugleich zur Direktwirkung der optionalen Verweigerungstatbestände)

- VG Magdeburg, Urt.v. 18.7.2006, Az.: 5 A 383/05 – erfolgreiches Auskunftersuchen in Bezug auf die Uranbelastung in Mineralwassern
- OVG RhPf., Urt.v. 2.6.2006, Az.: 8 A 10267/06, DVBl. 2006, 1059 (LS) – Informationsanspruch auf Herausgabe der Dioxinbelastung einer Tongrube
- VG Dessau, Urt.v. 23.11.2007 – 1 A 146/07 DE: UBA zur Herausgabe von Unterlagen verurteilt (Gefahr von Missverständnissen/Fehlinterpretationen als Ablehnungsgrund verneint)
- OVG RhPf., Urt.v. 20.2.2008 – 1 A 10886/07.OVG: Land muss Naturschutzbund über Betriebe mit Störfall-Potential informieren
- **TOP AKTUELL:** BVerwG, Urt.v. 21.2.2008, 4 C 13.07 – Anspruch auf UI zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/M. (enge Auslegung Ablehnungsgrund „freiwillig übermittelt“; Anspruchsberechtigte BI, Kommune, Kirche)
- **TOP AKTUELL:** VG Hamburg Urt.v. 22.05.2008 (Az.: 13 K 1173/07)

- **VG Hamburg: Hauptzollamt zu Auskünften an Greenpeace über Empfänger von Ausfuhrerstattungen verpflichtet**
 - Das Hauptzollamt Hamburg Jonas muss der Umweltorganisation Greenpeace e.V. eine bestimmte Anzahl von Empfängern nennen, die Ausfuhrerstattungen erhalten haben. Dies hat das Hamburger Verwaltungsgericht mit Urteil vom 22.05.2008 (Az.: 13 K 1173/07) entschieden. Greenpeace hatte die Erteilung von Informationen über Ausfuhrerstattungen beansprucht, die die zuständige Bundesbehörde für Agrarexporte in den Jahren 2003 bis 2005 an entsprechende Firmen aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gezahlt hat.
 - Das VG stützt seine Entscheidung auf das Umweltinformationsgesetz. Danach sei das Hauptzollamt verpflichtet, diejenigen Empfänger von Ausfuhrerstattungen zu nennen, die die höchsten Erstattungen erhalten hätten. Dabei seien die **Namen oder Betriebsbezeichnungen der Empfänger und der Gesamtbetrag der jeweils gezahlten Erstattungen** anzugeben. **Das System der Ausfuhrerstattungen sei eine Maßnahme, die sich auf Umweltbestandteile auswirken könne.** Der jeweilige, nicht weiter aufgeschlüsselte Gesamtbetrag an Ausfuhrerstattungen stelle kein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des exportierenden Unternehmens dar. Das VG hat die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Roman Götze, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig – goetze@goetze.net